

den einfachen Bundes- und Landesgesetzgeber trotz seiner weit reichenden Gestaltungsfreiheit zur Umsetzung der sozialstaatlichen Verpflichtung allgemein und der hieraus ableitbaren Pflicht zur Arbeitsförderung; dabei bleibt er unter allen Umständen zum Schutz der Menschenwürde (notfalls) durch die Gewährung von Sozialleistungen sowie unter Abwägung der geschützten Interessen auch zum Schutz anderer Grundrechte verpflichtet. Die grundgesetzlich dem Staat zugeschriebene potentielle Verantwortung im Bereich der Arbeitsförderung reicht von der passiven über die aktive Arbeitsmarkt- bis hin zur Beschäftigungs- Fiskal- und Wirtschaftspolitik: Arbeitsermöglichung als prominente Wirksamkeitsermöglichung des Einzelnen in der Arbeitsgesellschaft ist ein zentraler verfassungsrechtlicher Auftrag des deutschen Sozialstaats, weil trotz der grundsätzlichen Offenheit des Sozialstaatsbegriffes das Schicksal des institutionellen Kerns des Sozialstaats – die Sozialversicherung –<sup>409</sup> (noch) von der Erwerbsarbeit der größten Zahl der in Deutschland lebenden Menschen abhängig ist.

### 2.3. Das bestehende System der Arbeitsförderung

Wer am Arbeitsleben teilnimmt oder teilnehmen will, hat gemäß § 3 II SGB I ein Recht auf Beratung bei der Wahl des Bildungswegs und des Berufs, auf individuelle Förderung seiner beruflichen Weiterbildung und auf wirtschaftliche Sicherung bei Arbeitslosigkeit und Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers. Die Einleitungsbestimmungen der §§ 19 und 19a SGB I zählen zudem einzelne „Leistungen der Arbeitsförderung“ sowie „Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ auf, welche zum einen im SGB III und zum anderen in dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen SGB II geregelt sind.

Das gegenwärtige Arbeitsförderungssystem der BRD besteht aus drei Säulen.<sup>410</sup> Diese sind 1. die im SGB III geregelte „Aktive Arbeitsförderung“, 2. die ebenfalls im SGB III geregelte Arbeitslosenversicherung und 3. die im SGB II geregelte „Grundsicherung für Arbeitsuchende“. Diese drei Komponenten weisen neben funktionalen auch institutionelle sowie materiell-rechtliche Verknüpfungen auf, die insgesamt ein System der Arbeitsförderung für die Bundesrepublik Deutschland formen.

Ziel des SGB III ist es, dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, die Dauer von Arbeitslosigkeit zu verkürzen sowie einen hohen Beschäftigungsstand zu erreichen, die Beschäftigungsstruktur zu verbessern und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu unterstützen.<sup>411</sup> Im Einzelnen sollen die Leistungen des SGB III, a) die Transparenz auf dem Arbeits- und Ausbil-

409 Weitergehend *Isensee*, a.a.O., der die Sozialversicherung als „jene Institution“ bezeichnet „, über die sich das soziale Staatsziel prototypisch verwirklicht[...]“.

410 Vor den „Hartz-Reformen“ stellte sich das deutsche Arbeitsrecht noch viersäulig dar: die erste Säule bildete auch damals die Aktive Arbeitsförderung (SGB III), die zweite Säule die Arbeitslosenversicherung (SGB III), die dritte Säule die Arbeitslosenhilfe (SGB III) und die vierte Säule die Sozialhilfe (BSHG).

411 § 1 I SGB III.

dungsmarkt erhöhen, Mobilität unterstützen und ein rasches Matching ermöglichen, b) individuelle Beschäftigungsfähigkeit fördern, c) unterwertiger Beschäftigung entgegenwirken und d) zu einer Verbesserung der Beschäftigungs- und Infrastruktur insgesamt beitragen.<sup>412</sup> Ziel des SGB II ist die a) Stärkung der Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, b) die Wiedereingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in den ersten Arbeitsmarkt sowie c) allgemein die Überwindung der Hilfebedürftigkeit.<sup>413</sup>

Träger der Leistungen nach dem SGB III ist die Bundesagentur für Arbeit (BA)<sup>414</sup> mit ihren Arbeitsagenturen (AA). Träger der Leistungen nach dem SGB II sind grundsätzlich die BA (§ 6 SGB II) und die kreisfreien Städte bzw. Landkreise (kommunale Träger). Im Regelfall sind die AA gemäß § 6 I SGB II zuständig für die Betreuung und Vermittlung der Leistungsempfänger in Arbeit und die Regelleistungen nach dem SGB II, während die kommunalen Träger für „Arbeitsermöglichkeitsleistungen“ (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, häusliche Pflege Angehöriger, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung [§ 16 II Nr. 1-4 SGB II), die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) und die von der Regelleistung abweichende Leistungserbringung (§ 23 III SGB II) zuständig sind. Diese regelmäßig „geteilte Zuständigkeit“<sup>415</sup> erfordert, insoweit ein kommunaler Träger nicht von der in § 6a II SGB II eingeräumten Option Gebrauch gemacht und alle Aufgaben nach dem SGB II an sich gezogen hat<sup>416</sup>, die Zusammenarbeit von AAen und kommunalen Trägern; zum Zwecke einer gemeinsamen Verwaltung sieht § 44b SGB II die Bildung so genannter Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) vor.<sup>417</sup>

Im gesamten deutschen Arbeitsförderungsrecht gilt der Grundsatz der Subsidiarität von Lohnersatzleistungen – als Maßnahmen der passiven Arbeitsförderung – gegenüber Arbeit<sup>418</sup> – als Ausdruck oder Realisierung von Selbstverantwortung – und den Maß-

412 § 1 II SGB III.

413 § 1 I SGB II; *Voelzke*, in: *Hauck/Noftz*, SGB II, K § 1, Rn. 2 ff.

414 Die BA ist rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit drittelparitätischer Selbstverwaltung (§ 367 I SGB III) – Arbeitgebervertreter, Arbeitnehmervertreter (Gewerkschaften), Vertreter der öffentlichen Körperschaften (§ 371 V SGB III) – und Sitz in Nürnberg (§ 367 IV SGB III); sie besitzt einen eigenen Verwaltungsunterbau bestehend aus zehn Regionaldirektionen (Nord, Niedersachsen-Bremen, Berlin-Brandenburg, Sachsen-Anhalt-Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern) gegenwärtig 178 Agenturen für Arbeit und fünf „besonderen Dienststellen“ (§ 367 II SGB III).

415 Vgl. *Blanke/Trümmer*, Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II, S. 19.

416 Vgl. *Schumacher*, in: *Oestreicher*, SGB XII/SGB II, § 6 SGB II, Rn. 1 f.

417 Zu den möglichen Rechtsform der ARGE siehe a.a.O. S. 23 ff; zur Verfassungswidrigkeit der in § 44b II SGB II enthaltenen Verpflichtung der Kreise siehe oben Fn. 397 auf Seite 377 und den dazugehörigen Text.

418 Doch nicht jeder, sondern lediglich „zumutbarer“ Arbeit; für wen, welche Arbeit zumutbar ist, richtet sich nach dem anwendbaren Zumutbarkeitsregime (SGB III oder SGB II); das gilt insbesondere für den so genannten Berufsschutz.

nahmen der aktiven – als Hilfe zur Ermöglichung von Selbstverantwortung – oder gar aktivierenden – zur Einforderung von Eigenverantwortung – Arbeitsförderung.<sup>419</sup>

### 2.3.1. Aktive Arbeitsförderung

Als Leistungen der Aktiven Arbeitsförderung kennt das SGB III sowohl Leistungen an Ausbildung- und Arbeitsuchende<sup>420</sup>, Auszubildende<sup>421</sup>, Arbeitnehmer und Arbeitslose<sup>422</sup>, als auch an Arbeitgeber und Träger der Arbeitsförderung. Hierbei handelt es sich überwiegend um Ermessensleistungen<sup>423</sup>, die nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und unter Berücksichtigung der im Einzelfall am besten geeigneten Leistung oder Leistungskombination durch die jeweilige AA auf Grundlage des im Wege eines Assessments gewonnenen Profils der Berechtigten (Profiling)<sup>424</sup> und der aktuellen Arbeitsmarktlage ausgewählt werden sollen.<sup>425</sup>

Die Leistungen der „Aktiven Arbeitsförderung“ sind ihrerseits zu unterteilen in allgemeine Leistungen, die auch als Basisleistungen (Berufs- und Ausbildungsberatung, Arbeitsvermittlung, Eignungsfeststellung; Drittes Kapitel des SGB III) der Aktiven Arbeitsförderung bezeichnet werden können und besondere Leistungen (Mobilitätshilfen<sup>426</sup> und Förderung von Aus- und Weiterbildung,<sup>427</sup> Überbrückungsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Beschäftigung<sup>428</sup> etc. – Viertes Kapitel. Leistungen an Arbeitnehmer) „als Kann-Leistungen“.<sup>429</sup>

Auch bestimmte Lohnersatzleistungen, die entweder aufgrund branchenspezifischer bzw. konjunktureller Bedingungen (z.B. Wintergeld bzw. Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall) oder persönlicher Eigenschaften des Arbeitnehmers (Umschulungen, Ar-

419 §§ 4 und 5 SGB III sowie § 3 III SGB II. Man könnte sogar so weit gehen, dass im deutschen Arbeitsförderungs- und Sozialhilferecht der so genannte „*Work First*“-Ansatz – zumindest rechtlich – längst realisiert war und ist.

420 § 15 SGB III.

421 § 14 SGB III.

422 § 3 I Nr. 1-7 SGB III, d.h. Berufsberatung und -vermittlung, Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten, Mobilitätshilfen, Überbrückungsgeld zur Aufnahme einer selbständigen Beschäftigung, Berufsausbildungsbeihilfe, Weiterbildung, allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben; siehe im einzelnen *Hünecke*, in: *Gagel*, SGB III-Kommentar, § 3, Rn. 8 ff und 39 ff.

423 Zur Ermessen im Sozial- und insbesondere im Arbeitsförderungsrecht siehe *Hänlein*, in: *Gagel*, SGB III - Kommentar, § 3, Rn. 50 ff.

424 Hierzu wie auch zum Anspruch des Antragstellers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der AA *Niesel*, in: *ders.*, SGB III, § 7, Rn. 2 ff.

425 § 7, 1 SGB III; vgl. auch *Hänlein*, in: *Gagel*, SGB III - Kommentar, § 3, Rn. 71a.

426 § 53 SGB III.

427 Das umfasst sowohl Maßnahmen der Eignungsfeststellung Arbeitsloser und von Arbeitslosigkeit Bedrohter nach § 48 SGB III i.V.m. § 49 SGB III als auch Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung (§§ 59 ff SGB III) und zur beruflichen Weiterbildung (§§ 77 ff SGB III).

428 §§ 57 ff SGB III.

429 §§ 45 ff SGB III; siehe ausführlich *Stratmann*, in: *Niesel*, SGB III, § 45, Rn. 3.

beitsbeschaffungsmaßnahmen) gewährt werden, zählen zu den Leistungen der Aktiven Arbeitsförderung.

Die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung stehen nach einem Stufenansatz unterschiedlichen Berechtigten Gruppen offen: Anspruch auf Berufsberatung haben grundsätzlich alle Erwachsenen und Jugendlichen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen – das „Wie“ der Beratung (Art und Inhalt) steht im Ermessen der BA; Anspruch auf Vermittlungsleistungen haben alle Arbeits- und Ausbildungsuchenden im Sinne des § 15 SGB III, während z.B. das Überbrückungsgeld nur an Arbeitnehmer geleistet wird, die durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit Arbeitslosigkeit überwinden („beenden“) oder vermeiden und Anspruch auf Entgeltersatzleistungen der Arbeitslosenversicherung haben/ hatten.

Das Maßnahmenrepertoire der BA zur Erbringung von Leistungen der Aktiven Arbeitsförderung wird zudem durch die freie Förderung nach § 10 I SGB III ergänzt;<sup>430</sup> sie eröffnet Spielräume zur passgenauen Förderung Einzelner. Für Maßnahmen der freien Förderung kann jede Arbeitsagentur bis zu 10 Prozent der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung einsetzen.<sup>431</sup>

### 2.3.2. Die Arbeitslosenversicherung

Den nicht nur „gefühlten“ Mittelpunkt des deutschen Systems der Arbeitsförderung bildet nach wie vor die im SGB III (mit-)geregelterte Arbeitslosenversicherung. Als am Versicherungsprinzip ausgerichtete Sozialversicherung<sup>432</sup> zielt sie auf die solidarische Absicherung des Risikos der allgemeinen unfreiwilligen Arbeitslosigkeit. Zur effektiven Erreichung ihres Zwecks ist ein Versicherungszwang vorgesehen (sog. Versicherungspflichtverhältnis)<sup>433</sup>. Im Januar 2006 erhielten 1.538.000 arbeitslose Arbeitnehmer Ar-

430 Den Arbeitsagenturen ist Ermessen darüber eingeräumt, ob sie überhaupt solche Leistungen erbringen will und wenn ja, welche. In jedem Fall sind jedoch die in § 7 SGB III genannten Vorgaben für die Ausübung des Auswahlermessens von gesetzlichen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu beachten; vgl. *Timme*, in: *Hauck/Noftz*, SGB III, § 10, Rn. 7.

431 Weitere Begrenzungen nennen § 10 I, 2 und 3 SGB III; danach dürfen die „freien“ Förderungs-mittel nicht zur Aufstockung gesetzlicher Leistungen – nicht nur der aktiven Arbeitsförderung, sondern auch der Entgeltersatzleistungen – verwendet werden, sind die gesetzlichen Ziele und Leistungsgrundsätze zu beachten und Wettbewerbsverfälschungen bei Leistungen an Arbeitgeber zu vermeiden. Eine Rechtsverordnung nach § 10 II SGB III existiert bisher noch nicht, d.h. die freie Förderung befindet sich noch im experimentellen Stadium des Ausprobierens; *Ebsen*, in: *Gagel*, SGB III - Kommentar, § 10, Rn. 16.

432 Von einer konsequenten Ausrichtung am Versicherungsprinzip, von dem etwa *Fuchs*, in: *Gagel*, SGB III-Kommentar, § 24, Rn. 6 spricht, kann jedoch, weil das individuelle Risiko überhaupt keinen Einfluss auf die Beitragsleistung hat, ebenso wenig die Rede sein, wie davon, dass es sich bei der Arbeitslosenversicherung deshalb nicht um eine Sozialversicherung handle, weil das Risiko nicht versicherungsmathematisch evaluierbar sei; so völlig unzutreffend *Rüfner*, HdStR § 80, Rn. 137.

433 § 24 SGB III; siehe hierzu ausführlich z.B. *Brand*, in: *Niesel*, SGB III, § 25, Rn. 2 ff.

beitslosengeld<sup>434</sup>, was bei insgesamt 5.011.979 registrierten Arbeitslosen einer versicherten Arbeitslosenquote von gerade einmal 31 Prozent entsprach.<sup>435</sup>

Ziel der Arbeitslosenversicherung ist es, die Folgen kurzfristiger unfreiwilliger Arbeitslosigkeit – hauptsächlich den Lohnausfall – auszugleichen und unterwertige Beschäftigung zu verhindern<sup>436</sup>. Die Ziele der Arbeitsförderung nach dem SGB III, wie sie in § 1 I und II SGB III genannt sind (z.B. die Erreichung eines hohen Beschäftigungsstandes, die ständige Verbesserung der Beschäftigungsstruktur und die Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen), reichen weiter<sup>437</sup> und beziehen auch die Maßnahmen der Aktiven Arbeitsförderung mit ein.

Die zentrale Lohnersatzleistung der Arbeitslosenversicherung ist das Arbeitslosengeld bei (vollständiger) Arbeitslosigkeit.<sup>438</sup> Darüber hinaus kennt das SGB III noch das Teilarbeitslosengeld (§ 150 SGB III) als Leistung der Arbeitslosenversicherung.<sup>439</sup> Finanziert werden die Leistungen der Arbeitslosenversicherung paritätisch durch Beiträge der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.

### 2.3.3. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die im zweiten Buch des SGB (SGB II) geregelte Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt die (neue) dritte Säule des deutschen Systems der Arbeitsförderung dar. Im Kern handelt es sich bei den Leistungen der Grundsicherung um eine besondere Sozialhilfe für arbeitsfähige Bedürftige<sup>440</sup>, die im Gegensatz zur früheren Arbeitslosenhilfe<sup>441</sup> in der

434 Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht Januar 2006, S. 4.

435 Insgesamt waren im Januar 2006 unter dem SGB III 2.102.548 Mio. arbeitslose Personen erfasst; das schließt aber auch diejenigen Personen ein, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, sondern andere Leistungen wie Wintergeld oder Winterausfallgeld haben.

436 § 1 II, Nr. 4 SGB III; damit soll sowohl ein Beitrag zur sozialen Sicherheit des arbeitslosen Arbeitnehmers geleistet werden als auch der Entwertung von Humankapitalinvestitionen vorgebeugt werden. Vgl. hierzu *Gagel*, in: *ders.*, SGB III - Kommentar, § 1, Rn. 16, der auf den Zusammenhang zwischen Art. 12 I GG und den Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB I-II, insbesondere auch der Arbeitslosenversicherung, hinweist; da ein Berufsschutz in § 121 SGB III nicht mehr real gewährleistet wird (siehe *Gagel*, a.a.O.) werden durch das Arbeitsförderungsrecht Humankapitalinvestitionen nurmehr begrenzt geschützt; vgl. auch *Eichenhofer*, Sozialrecht, Rn. 469. Man könnte dem entgegenen, dass gerade durch die „Abschwächung“ des Berufsschutzes einer oftmals in der extremen Langzeitarbeitslosigkeit anzutreffende vollständigen Entwertung von Humankapitalinvestitionen vorgebeugt werden soll.

437 Zu den Grundsätzen und Zielen der Arbeitsförderung vgl. nur *Gagel*, a.a.O., Rn. 1 ff.

438 Regelt in den §§ 117 ff SGB III.

439 Bei den ebenfalls in § 116 SGB III genannten Lohnersatzleistungen – Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (§ 117 I Nr. 2 SGB III), Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld – handelt es sich um Leistungen der Aktiven Arbeitsförderung; vgl. *Steinmeyer*, in: *Gagel*, SGB III-Kommentar, § 116, Rn. 3. Beim Schlechtwettergeld um besondere branchenspezifische Umlageleistungen.

440 *Eichenhofer*, Sozialrecht, S. 263: „Sie ist eine den Prinzipien des Sozialhilferechts folgende bei Bedürftigkeit des Arbeitssuchenden und der in dessen Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen

Tradition der Erwerbslosenfürsorge als (besondere und [teilweise] von der Arbeitslosenversicherung unabhängige<sup>442</sup>) Fürsorgeleistung qualifiziert werden kann und zumindest mit Blick auf die Regelleistung in keinem Bezug zu einem vorherigen Versicherungsverhältnis steht.<sup>443</sup> Der Gesetzgeber hat zudem im Gegensatz zum Sozialhilferecht<sup>444</sup> darauf verzichtet, mit der Grundsicherung ausdrücklich die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins zu verknüpfen<sup>445</sup> und die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts am Bedarfsdeckungsprinzip auszurichten. Den aus Art. 1 I, III i.V.m. Art. 20 I GG abzuleitenden verfassungsrechtlichen Anspruch des Einzelnen gegen den Staat auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts<sup>446</sup> sieht das BSG trotz (notwendiger) Pauschalierung durch die Regelleistung des SGB II in Höhe von € 345.- als erfüllt an.<sup>447</sup>

---

[zu gewährende Lohnersatzleistung. – Ergänzung wegen Unvollständigkeit des Satzes im Original – B.Q.].

- 441 Vgl. *Ebsen*, in: *Gagel*, AFG-Kommentar, Vor §§ 134-141, Rn. 7. Die Arbeitslosenhilfe nämlich knüpfte sowohl in ihrer originären als auch in ihrer unechten Form an eine vorangegangene versicherungspflichtige Beschäftigung an.
- 442 Teilweise, da der in § 24 SGB II geregelte zeitlich befristete Zuschlag zum Alg. II nach wie vor an einen vorausgegangenen Bezug von Alg. oder Alhi. anknüpft. Während sich der zuletzt genannte Bezug durch Zeitablauf erledigen wird, bleibt die Grundsicherung für Arbeitsuchende für Personen, die unmittelbar zuvor Alg. erhalten haben, um eine der Arbeitslosenhilfe vergleichbare – wenngleich zeitlich begrenzte – Quasiversicherungsleistung erhöht.
- 443 Dies gilt jedoch nur für das in den §§ 19 und 20 SGB II geregelte Arbeitslosengeld II, nicht hingegen für den „Befristete[n] Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld“ gemäß § 24 SGB II, der für maximal 24 Monate – ab dem 13. Monat um 50 Prozent abgesenkt – innerhalb bestimmter Grenzen die individuelle Differenz zwischen dem Arbeitslosengeld II und dem Arbeitslosengeld abmindern soll; zum Zwecke der Finanzierung dieser Leistung erstattet auch die BA dem Bund einen so genannten „Aussteuerungsbetrag“ für jeden Arbeitslosen, der nach dem Bezug von Arbeitslosengeld innerhalb von drei Monaten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben hat. Berechtigte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Erstattungspflicht bestehen aufgrund der eklatanten Durchbrechung des Versicherungsprinzips der Arbeitslosenversicherung; denn nicht nur werden Beitragsmittel zur Finanzierung einer Fürsorgeleistung (als versicherungsfremde, weil gesamtgesellschaftliche Aufgabe) verwendet, sondern wird gleichzeitig eine pauschale Leistungserstattung angeordnet, die viel zu unbestimmt ist, als dass sie der BA und damit der Solidargemeinschaft der Versicherten aufgrund des § 24 SGB II zugeordnet werden könnte, denn die Erstattung ist in voller Höhe auch dann vorgesehen, wenn der ausgesteuerte Arbeitslose nur für z.B. zwei Monate Leistungen nach dem SGB II bezieht. Zum ersten Teil dieser Bedenken siehe auch *Oppermann*, in: *Eicher/Spellbrink*, SGB II, § 46, Rn. 16 m.w.N.
- 444 § 1, 1 SGB XII: „Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.“
- 445 Vgl. *Spellbrink*, in: *Eicher/ders.*, SGB II, § 1, Rnr. 3.
- 446 So auch *Lang*, in: *Eicher/Spellbrink*, SGB II, § 19 Rn. 1 ff.
- 447 BSG Az. B 11b AS 1/06 R, Urteil vom 23. November 2006; das Gericht betont in seiner Entscheidung, dass die Bestimmung der Regelleistungen durch den Gesetzgeber nicht willkürlich erfolgt ist und die Regelleistung keinen sozialen Ausschluss nach sich zieht. Kritisch *Schmidt*, in: *Oestreicher*, SGB XII/SGB II, § 20 SGB II, Rn. 49 sowie *Ockenga*, ZfSH/SGB 2006, S. 143 ff, der auch auf alternative Berechnungen des Existenzminimums zwischen € 347.- bis € 627.- hinweist; a.a.O., S. 147. Das BSG hält jedoch § 28 I, 3 Nr. 1 SGB II für verfassungswidrig (vgl. BSG, Beschluss vom 27.1.2009, B 14 AS 5/08 R, veröffentlicht unter <http://www.bsg.de>, zuletzt abgerufen am 19. April 2009), da das pauschalierte Sozialgeld für Kinder bis 14 Jahren aus mehreren Gründen gegen Art. 3 I GG verstößt; so etwa, da es im Vergleich zur Regelleistung für er-

Das SGB II ist am Work-First-Grundsatz orientiert<sup>448</sup>, demzufolge jeder arbeitsfähige Leistungsempfänger möglichst rasch in Arbeit vermittelt werden soll; oberste Priorität misst das Gesetz der Vermittlung in den so genannten ersten Arbeitsmarkt zu.<sup>449</sup>

Neben der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts sieht das SGB II auch die Übernahme angemessener Kosten für Wohnung und Heizung (§ 22 I SGB II) vor und eröffnet über § 14 SGB („Grundsatz des Förderns“) auch den Zugang zu den für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen<sup>450</sup>, sprich einer Auswahl der Maßnahmen der Aktiven Arbeitsförderung des SGB III.<sup>451</sup> U.a. über diese Verzahnung wird auch rechtlich der funktional ohnehin bestehende Systemcharakter des SGB II und III als aktuelles Systems der Arbeitsförderung hergestellt.

Im Zuge der durchaus begrüßten<sup>452</sup> Zusammenlegung der durch die BA als Quasiver sicherungsleistung allein verwalteten Arbeitslosenhilfe nach 134 SGB III a.F. und der kommunal verwalteten Sozialhilfe nach dem SGB XII bzw. BSHG) (Konvergenz) sind auch neue Formen der Verwaltung entstanden, die lange wegen ihrer Uneinheitlichkeit und rechtlichen Unklarheit als eines der zentralen Probleme bei der Realisierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahrgenommen worden sind.<sup>453</sup> Die Verwaltung des SGB II obliegt heute entweder so genannten Arbeits-gemeinschaften (ARGEn) aus kommunalen Trägern und lokaler Arbeitsagentur (§ 44b SGB II, den das BVerfG jüngst für verfassungswidrig erklärt hat<sup>454</sup>) oder einer der 69 so genannten „Optionskommu-

---

wachsene an einer folgerichtigen Bemessung fehlt und für Kinder im Alter von 0-14 Jahren ohne Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den verschiedenen Alterstufen der Abschlag zur Regelleistung vorgesehen wird.

- 448 Dieser Ausdruck wird nicht nur gebraucht, weil wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Feld des Arbeitsförderungsrechts sich heute nur all zu gerne moderner Anglizismen bedienen, sondern insbesondere auch zum Hinweis auf den Vorbildcharakter des U.S. amerikanischen Sozialhilfe rechts und zur Abgrenzung vom bereits im BSHG verwirklichten Subsidiaritätsgrundsatz. *Work-First* bedeutet kurz gesagt im Kontext des SGB II, dass der Leistungsgewährung nach dem SGB II die Aufnahme grundsätzlich jeder Arbeit vorzugehen hat und darüber hinaus auch die Maßnahmen zur (Wieder-)Eingliederung streng danach auszuwählen sind, welche Maßnahme am schnellsten die Aufnahme einer Beschäftigung ermöglicht.
- 449 Über § 16 I SGB II verweist auch auf den im SGB III ausgedrückten Gedanken der Priorität der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt; dies gilt explizit auch für Eingliederungsleistungen nach dem SGB II, wie etwa auch die §§ 1, 3 Nr. 1, 2 II, 2 und § 16 II, 1 SGB II verdeutlichen: „Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können“.
- 450 Zur Erforderlichkeit *Luthe*, in: *Hauck/Noftz*, SGB II, K §3, Rn. 28 ff.
- 451 § 16 I SGB II: Danach hat die AA Leistungen nach § 35 SGB III – Vermittlung zu erbringen und kann die darüber hinaus genannten Instrumente der Aktiven Arbeitsförderung einsetzen; eine Übersicht findet sich bei *Voelzke*, in: *Hauck/Noftz*, SGB II, K § 16, Rn. 8.
- 452 Siehe u.a. *Boecken*, SGB 2002, S. 357 ff.
- 453 *Ombudsrat Grundsicherung für Arbeitsuchende*, Schlußbericht vom 23. Juli 2006, S. 18 ff, veröffentlicht im Internet unter <http://www.ombudsrat.de/Ombudsrat/Redaktion/Medien/Anlagen/abschlussbericht,property=pdf,bereich=ombudsrat,sprache=de,rwb=true.pdf> (zuletzt abgerufen am 8. Juli 2006); siehe ferner zur Rechtsform der Arbeitsgemeinschaften *Knoblauch/Hübner*, SächsVBl. 2004, S. 277 f.
- 454 Vgl. oben Fn. 397 auf S. 377.

nen“ nach § 6a II und III SGB III.<sup>455</sup> Unabhängig von der internen Organisation sollen dem „Kunden“ gegenüber alle Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus einer Hand in so genannten Job-Centern<sup>456</sup> im Sinne des § 9 Ia SGB III erbracht werden.

## 2.4. Leistungen

Die Leistungen im deutschen System der Arbeitsförderung sind wie bereits angesprochen vielfältig. Sie richten sich an potentielle Arbeitnehmer und Auszubildende ebenso wie an Arbeitnehmer und Auszubildende und Arbeitgeber. Sie reichen dabei von den „Leistungen der aktiven Arbeitsförderung“ über die Lohnersatzleistungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, Teilarbeitslosengeld), das Kurzarbeitergeld und das umlagefinanzierte Insolvenzgeld (alle geregelt im SGB III) bis hin zu den Eingliederungsleistungen, den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Leistungen für Unterkunft und Heizung, Sozialgeld etc.) und den Anreizleistungen nach dem SGB II.

### 2.4.1. Leistungen der Aktiven Arbeitsförderung

Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind legaldefiniert als alle Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III mit Ausnahme von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, Teilarbeitslosengeld und Insolvenzgeld.<sup>457</sup> Daraus ergibt sich folgender Leistungskatalog der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III, bei denen es sich überwiegend um Ermessensleistungen handelt – der Leistungscharakter kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

1. Leistungen an Arbeitnehmer
  - 1.1. Berufsberatung sowie Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung und diese unterstützende Leistungen
  - 1.2. Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 45 SGB III
  - 1.3. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
  - 1.4. Gründungszuschuss zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit
  - 1.5. Berufsausbildungsbeihilfe während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme
  - 1.6. Übernahme der Weiterbildungskosten während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung

455 Hierbei handelt es sich nach überwiegender Ansicht in der Literatur nicht um eine Mischverwaltung, sondern vielmehr um ein „gegliederte[s] Zuständigkeitssystem“ (Rixen, in: *Eicher/SPELLBRINK*, SGB II, § 6, Rnr. 2, der auch sehr zutreffend „Vollzugsdefizite“ prognostiziert).

456 Zum Modell der Job-Center siehe die Beiträge in *Bertelsmann Stiftung/ Bundesanstalt für Arbeit* (Hrsg.), *Job Center – Konzeption und Diskussion der lokalen Zentren für Erwerbsintegration*, 2003.

457 § 3 IV SGB III; siehe hierzu *Niesel*, in: *ders.*, SGB III, § 3, Rn. 4.